

# Die Energiepreispauschale ist steuerbar

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmende ausbezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit. Wie das Finanzgericht Münster dies begründet, lesen Sie in diesem Beitrag.

Zur Entlastung von gestiegenen Energiekosten gewährte die Bundesregierung im Jahr 2022 eine Eimalzahlung, die Energiepreispauschale. Erwerbstätigen Steuerpflichtigen wurde diese durch die Arbeitgeber im Rahmen der Gehaltsabrechnungen im September 2022 ausgezahlt. Die Energiepreispauschale wurde dabei als steuerpflichtiger, aber sozialversicherungsfreier Arbeitslohn behandelt.

Mit der Frage der Steuerbarkeit hatte sich jüngst das Finanzgericht Münster (FG) zu beschäftigen. Mit seinem Urteil vom 17. April 2024 (Az. 14 K 1425/23 E) bestätigte es, dass die Energiepreispauschale den steuerbaren Einkünften zuzuordnen ist.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt erhielt der Kläger im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt, die vom Finanzamt als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt wurde. Daraufhin reichte der Kläger Einspruch und letztendlich Klage ein und trug vor, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Vielmehr handele es sich bei der Energiepreispauschale um eine staatliche Subvention, die lediglich über den Arbeitgeber ausgezahlt würde. Ein Zusammenhang mit seinem Anstellungsverhältnis bestünde seiner Auffassung

nach nicht. Das FG Münster widersprach der Klage, wies diese ab und führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass die Energiepreispauschale gemäß § 119 Abs. 1 S. 1 EStG den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit zuzuordnen ist.

Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht mehr an. Darüber hinaus stellte das FG Münster zudem klar, dass § 119 Abs. 1 S. 1 EStG verfassungsgemäß ist. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale sei der Bundesgesetzgeber zuständig gewesen, da ihm



die Einkommensteuer zufließt. Es ergibt sich daraus nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern darf.

Das Urteil des FG Münster ist noch nicht rechtskräftig, da der entsprechende Senat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen hat.

## Fazit

Der verhandelte Fall zeigt, dass die Frage nach der Steuerbarkeit der Energiepreispauschale noch nicht final geklärt ist. Das Verfahren vor dem BFH wird sowohl von den Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen und ist dort unter dem Aktenzeichen VI R 15/24 anhängig. Es ist daher ratsam, entsprechende Sachverhalte mittels Einspruchs offen zu halten. Wir werden an dieser Stelle über den Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem BFH berichten.

### Ansprechpartner:



#### [Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,  
Leiter Global Mobility Services  
KPMG AG WPG

#### **Kontakt über:**

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

### Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*